



— Gymnasium Bremervörde —

# Informationen

zur

# gymnasialen Oberstufe

*Gültig für Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium Bremervörde  
ab dem **Schuljahr 2014/15** mit Beginn der **Klasse 10**  
in die Einführungsphase eintreten.*

*Stand: April 2015*

## Unterrichtsversäumnisse in der gymnasialen Oberstufe

Die Schüler<sup>1</sup> sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Versäumter Unterrichtsstoff muss selbständig nachgearbeitet werden. Ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gilt ebenfalls als Unterrichtsversäumnis.

Wenn der Schüler weniger als 50% am Unterricht teilgenommen hat und die Fehlzeiten entschuldigt sind, liegt es in der Verantwortung und im eigenen Ermessen der Lehrkraft, eine Note zu vergeben oder den Vermerk im Zeugnis aufzunehmen „kann nicht bewertet werden“. Im Falle der Vergabe von Abschlüssen müssen alle Fächer mit Noten bewertet werden. Wenn in einem Fach die Leistung nicht bewertet werden kann, kann der Abschluss nicht vergeben werden.

### **Sportbefreiung**

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen, sodass keine Note erteilt werden kann, so muss beim Schulleiter so früh wie möglich ein Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht gestellt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In der Qualifikationsphase muss der Schüler außerdem umgehend Kontakt mit dem zuständigen Jahrgangsteiler zwecks Belegung eines Ersatzkurses zur Erfüllung der Wochenstundenverpflichtung aufnehmen.

### **Beurlaubung, Entschuldigungen, Versäumnisse**

Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist eine Beurlaubung in der Regel nicht möglich. In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem **schriftlichem** Antrag (ca. 14 Tage vorher) eines Erziehungsberechtigten oder eines volljährigen Schülers möglich. So bedarf die Teilnahme an Führerscheinprüfungen, Einstellungstests, Musterungen o. ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar. Über die Beurlaubung entscheidet für die einzelne Stunde die Fachlehrkraft, bis zu einem Tag der Klassenlehrer bzw. der Tutor und darüber hinaus der Schulleiter.

Nimmt ein Schüler mehrere Stunden am Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens umgehend, d.h. am ersten Tag des Fehlens, mitzuteilen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist eine tragfähige schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die schriftliche Entschuldigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler und muss der betreffenden Lehrkraft innerhalb von 5 Tagen unaufgefordert vorgelegt werden.

In der gymnasialen Oberstufe ist die Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung jedem betroffenen Fachlehrer zur Unterzeichnung vorzulegen, der nicht im Klassenverband unterrichtet. Der zuständige Klassenlehrer entschuldigt mit seiner Unterschrift das Fehlen im Klassenverband. Die Akzeptanz der Entschuldigung wird im Klassenbuch bzw. Kursheft vermerkt. Der Schüler sammelt die unterzeichneten Entschuldigungen als Nachweis für die Anerkennung des entschuldigten Fehlens und verwahrt diese bis zum Ende der Schulzeit.

In besonderen Fällen kann der Schulleiter die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Werden durch das Fehlen Vorabitur- oder Abiturklausuren versäumt, so ist bei Schülern der Sekundarstufe II als Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob eine Ersatzleistung erbracht werden muss. Liegt für das Versäumnis eine tragfähige Entschuldigung vor, die der Fachlehrer anerkennt, so gibt dieser in der Regel einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Welche Ersatzleistung zu erbringen ist, legt der Fachlehrer fest.

Liegt für das Versäumnis einer Klausur keine tragfähige Entschuldigung vor oder wird die geforderte Ersatzleistung nicht erbracht, so wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet.

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „Schüler, Lehrer, Tutor“ usw. werden geschlechtsneutral verwendet.

## Einführungsphase

### **Belegungsverpflichtungen**

VO-GO 2005 unter Berücksichtigung der am Gymnasium Bremervörde angebotenen Fächer

WoStd	Fach
3	De
3	En
4	Fr oder La
2	Ku
2	Mu
2	Po-Wi (Politik-Wirtschaft)
2	Ek
2	Ge
2	Re oder WN
4	Ma
2	Bi
2	Ph
2	Ch
2	Sp
34	Summe Pflichtunterricht

### **Bewertung**

Zeugniszensuren sowie schriftliche und mündliche Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet.

### **Versetzung in die Qualifikationsphase**

Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt auf der Basis aller in Klasse 10 erteilten **Pflichtfächer**.

Die Versetzung erfolgt, wenn unter diesen Fächern höchstens ein Fach mit der Note 5 bewertet wurde und alle anderen Fächer mit der Note 4 oder besser bewertet wurden.

Sind unter diesen Fächern zwei, die mit der Note 5 bewertet wurden, oder eins, das mit der Note 6 bewertet wurde, so kann die Versetzungskonferenz eine Versetzung beschließen, wenn folgende Ausgleichsfächer vorhanden sind und eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist:

2 Fächer mit der Note 5 sind ausgleichbar mit 2 Fächern, die mit 3 oder besser bewertet wurden.

1 Fach mit der Note 6 ist ausgleichbar mit einem Fach, das mit 2 oder besser bewertet wurde.

De, Fremdspr. und Ma können nur untereinander ausgeglichen werden.

Bei Nichtversetzung kann die Einführungsphase einmal wiederholt werden.

## Schwerpunktangebot für die Qualifikationsphase am Gymnasium Bremervörde (Basismodell)

Z	WoStd	Jahr	Art	SPR-SP	NTW-SP	GES-SP*
1	4	1. / 2.	N-Fächer P1 - P3	<b>En</b> (P1)	Ph**	Ge (P1)
2	4	1. / 2.		<b>De</b> (P2)	Ch**	Ek / Po* (P3)
3	4	1. / 2.		Ge (P3)	<b>Ma</b> (P2/3)	<b>De</b> (P2)
4	4	1. / 2.	P4 / P5	Bi* / Ch*	<b>De</b>	Bi* / Ch*
5	4	1. / 2.	G-Fächer	<b>La* / Fr*</b> (P4/5 im SPR), <b>En*</b> (nur NTW/GES)		
6	4	1. / 2.		<b>Ma</b>	Ge/Po* (P4/5)	<b>Ma</b>
7	2	1. / 2.	Ergänz.	<b>Re* / WN*</b>		
8a	2 (4)	1.	Ergänz.	<b>Po</b> <sup>1</sup>		Bi* / Ch* (4 WoStd)
8b	2	2.	Ergänz.	<b>Ku*/Mu*/Ek*/If*</b> (Wahlf. zur Erfüllung der WoStd-Verpfl. <sup>3</sup> )		Po <sup>1</sup>
9	2	1. / 2. <sup>2</sup>	Ku/Mu	<b>Ku* / Mu*</b> <sup>2</sup>		
10	2	1. / 2.	Sport	<b>Sp</b>		
11	2	1. / 2.	Seminar- fach	<b>Sf</b>		
12	Summe der WoStd <sup>3</sup>			34 <sup>3</sup>	34 <sup>3</sup>	36 (34) <sup>3</sup>

Der sprachliche und naturwissenschaftliche Schwerpunkt müssen vorrangig eingerichtet werden. Die übrigen Schwerpunkte können nur eingerichtet werden, wenn sie in der Vorwahl ausreichend gewählt werden. Bei unausgeglichene Teilnehmerzahlen entscheidet das Los.

<sup>1</sup>: zur Erfüllung der Auflage Po/Ge

<sup>2</sup>: Die Verpflichtung in Ku oder Mu besteht für ein Jahr.

<sup>3</sup>: Mindestverpflichtung: im Durchschnitt 34 WoStd

\*: Festlegung nach Vorwahl und unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung

\*\* : P1 muss im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt eine Naturwissenschaft (hier: Ph/Ch) sein.

Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für das folgende Schuljahr zu belegen. Die Wahlfächer sind jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.

Kernfächer: **De, FrSpr, Ma** (2 Kernfächer müssen Prüfungsfächer sein)

**Schwerpunktfächer** Fächer, die den Schwerpunkt charakterisieren

**Ku** | **Mu** Schwerpunktübergreifende Kurse liegen in einer Leiste.

# Prüfungsfächer am Gymnasium Bremervörde

Am Ende der Einführungsphase sind **5 Prüfungsfächer** aus den **4-stündigen** Fächern der Qualifikationsphase festzulegen, darunter **2 der Kernfächer** De, Ma, FSpr und **mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld\***:

- **1. bis 3. Prüfungsfach:**
  - zwei der Schwerpunktfächer\*\* (im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt: P1 ist Ge; P2 ist De oder Fremdsprache) und das dritte der auf höherem Niveau unterrichteten Fächer (im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt: Ek)
  - jeweils doppelte Gewichtung der Halbjahrszeugnisse
  - jeweils 300 Minuten schriftliche Abiturprüfung
  
- **4. Prüfungsfach:** 220 Minuten schriftliche Abiturprüfung
  
- **5. Prüfungsfach:** 20 - 30 Minuten mündliche Abiturprüfung
  
- Die Wahl des 4. und 5. Prüfungsfachs kann in begründeten Ausnahmefällen vor dem Eintritt in das 2. Jahr der Qualifikationsphase auf schriftlichen Antrag geändert werden.
  
- Voraussetzung für die Wahl eines Faches als Prüfungsfach ist die mindestens halbjährige Teilnahme in der Einführungsphase.

---

\*: Aufgabenfelder:

A (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld): De, FrSpr, Ku, Mu

B (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld): Po, Ge, Ek, Re, WN

C (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld): Ma, Ph, Ch, Bi, If

\*\* Schwerpunktfächer:

sprachlicher Schwerpunkt: FrSpr und De

naturw. Schwerpunkt: Ma, Ph, Ch

# Zusammensetzung der Gesamtqualifikation und Anrechnungsverpflichtungen

Unter der **Gesamtqualifikation** versteht man die Endnote, die im Abiturzeugnis bescheinigt wird. Sie setzt sich zusammen aus 36 Halbjahrszensuren der Qualifikationsphase und den fünf Abiturprüfungsergebnissen, die in zwei verschiedene **Blöcke** eingebracht werden müssen.

## Einschränkungen:

- Halbjahrszensuren mit 00 Punkten können nicht eingebracht werden.
- Halbjahrszensuren mit 01 bis 04 Punkten sind Unterzensuren und können nur in begrenzter Anzahl eingebracht werden.
- Halbjahrszensuren dürfen nicht aus Fächern sein, die themengleich unterrichtet wurden.
- Bei Wiederholung eines Schuljahres in der gymnasiale Oberstufe können die Zensuren aus dem ersten Durchgang nicht eingebracht werden.
- In Sport können maximal 3 Halbjahrszensuren eingebracht werden. Wird mehr als eine Sportzensur eingebracht, so müssen diese Zensuren in zwei verschiedenen Sportarten, darunter einer Individualsportart erreicht worden sein.

**Block 1:** Zur Berechnung der Punktsumme werden 24 Zensuren aus den vier Halbjahren der Q-Phase in einfacher Wertung und 12 Zensuren der P1-, P2- und P3-Fächer in doppelter Wertung addiert und mit dem Faktor  $\frac{10}{12}$  multipliziert. Unter den 36 Zensuren müssen sein:

- alle Zensuren in den 5 **Prüfungsfächern**
- je 4 Zensuren in **Deutsch**, in einer **Fremdsprache**, in **Mathematik**, in einer **Naturwissenschaft** und je 2 Zensuren in **Politik**, in **Geschichte**, entweder in **Kunst** oder in **Musik**, entweder in **Religion** oder in **Werte und Normen**
- 2 Zensuren aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren des **Seminarfachs**, darunter die Zensur des Halbjahrs, in dem die **Facharbeit** geschrieben wurde.
- im sprachlichen Schwerpunkt 4 Halbjahrszensuren in einer **zweiten Fremdsprache**
- im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt 4 Halbjahrszensuren in einer **zweiten Naturwissenschaft**
- im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt 2 Halbjahrszensuren in einer **zweiten Naturwissenschaft**.

**Mindestbedingung für Block 1:** Die Punktsumme im Block 1 muss mindestens 200 Punkte\* betragen, dabei dürfen unter den 24 Zensuren in einfacher Wertung höchstens 4 Unterzensuren sein und unter den 12 Zensuren in zweifacher Wertung höchstens 3 Unterzensuren sein.

**Block 2** besteht aus der Summe der 5 Prüfungsergebnisse in vierfacher Wertung.

**Mindestbedingung für Block 2:** Die Punktsumme im Block 2 muss mindestens 100 Punkte\* betragen, dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter P1, P2 oder P3 jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

\*Die Mindestpunktsummen in den Blöcken entstehen, wenn jede Bewertung mit genau 05 Punkten erfolgt

# Berechnungstabelle für die Gesamtqualifikation

Fächer

Zensuren der Q-Phase ab Schulj. 2014/15

Prüfungszensuren

1. Halbj.      2. Halbj.      3. Halbj.      4. Halbj.

- P1:
  - P2:
  - P3:
  - P4:
  - P5:
- 4-stündige Fächer

**P 1 – 3 doppelte Wertung**  
max. 3 Zensuren < 05 Punkte



**einfache Wertung**  
max. 4 Zensuren < 05 Punkte


**Block I** - 36 Zensuren, Summe  $\times \frac{10}{12} \geq 200$  Punkte

schriftlich	
schriftlich	
schriftlich	
schriftlich	
mündlich	

**Block 2**  
Summe  $\geq 100$  Punkte; in 3 P-Fächern mind. 20 Pkt., darunter P1, P2 oder P3

- Wertung 1-fach
- Wertung 2-fach
- Wertung 4-fach

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala:

Punkte	Note
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

# Fachhochschulreife

Die Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule erwirbt man außer durch die allgemeine Hochschulreife (Abitur) auch durch eine geringere schulische Qualifikation in Kombination mit einem mindestens einjährigen berufsbezogenen Praktikum bzw. mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung. Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

Den schulischen Anteil der Fachhochschulreife erwirbt man durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase. Hierbei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 4 Halbjahrszensuren in P1 und P2 (darunter höchstens eine Zensur mit weniger als 05 Punkten) mit insgesamt mindestens 40 Punkten bei zweifacher Wertung der Zensuren
- 11 weitere Halbjahrszensuren (darunter höchstens zwei Zensuren mit weniger als 05 Punkten) mit insgesamt mindestens 55 Punkten bei einfacher Wertung der Zensuren. Unter den 11 Zensuren müssen mindestens 7 Bewertungen vierständiger Fächer sein.
- Unter den 15 Halbjahrszensuren müssen je zwei Zensuren folgender Fächer sein: Deutsch, eine Fremdsprache, Geschichte, Mathematik, eine Naturwissenschaft. Die Verpflichtung für Geschichte kann auch durch ein anderes Fach aus dem ges.-wiss. Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist, erfüllt werden.
- Das 3. Prüfungsfach muss mit zwei Zensuren berücksichtigt werden.
- Im Falle der Wiederholung von Schulhalbjahren können auch die Zensuren aus dem ersten Durchgang angerechnet werden. Dabei müssen allerdings alle Zensuren aus einem einzigen Durchgang stammen.

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

## Berechnungstabelle

Fach	Art	Zensur . Hj	Zensur . Hj	Summen	Note
	P1			2 x	
	P2			2 x	
	P3				
	4-stdg				
	4-stdg				
	4-stdg				



## Voraussetzungen zum Erwerb eines Latinums in der gymnasialen Oberstufe bei durchgängig erteiltem Lateinunterricht und Abitur in Kl. 12

	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum
ab <b>Klasse 5</b> oder ab <b>Klasse 6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Versetzung in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Ende der Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen mindestens 10, im letzten Schulhalbjahr mindestens 05 Punkte</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Latein als Prüfungsfach im Block 2 mindestens 20 Punkte</li> </ul>
ab <b>Klasse 7</b> als dritte Fremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in zwei Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils mindestens die Note „ausreichend“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen mindestens 10, dabei im letzten Schulhalbjahr mindestens 05 Punkte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Latein als Prüfungsfach im Block 2 mindestens 20 Punkte</li> </ul>
ab <b>Klasse 10 (Einführungsphase)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen mindestens 10, im letzten Schulhalbjahr mindestens 05 Punkte</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Latein als 5. Prüfungsfach im Block 2 mindestens 20 Punkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Latein als 4. Prüfungsfach im Block 2 mindestens 20 Punkten</li> </ul>	

Die Latinum-Qualifikationen können auch ohne bestandene Abiturprüfung nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auf den Zeugnissen der Einführungs- oder Qualifikationsphase bescheinigt werden.